STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 35

KERNSTADT

NIKOLAUS - OTTO - STRASSE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und zwei Kartenblättern (Blatt2 u. Blatt3).
Die Zusammengehörigkeit ist aufden einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 25.09.1991

L.S.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textlichen Festsetzungen

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO
z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA = **Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO**

Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß Abs. 3
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen.

GE_1 = **Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO** in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO

a) Zulässig sind:
   1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme der unter c) 2 genannten Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
   2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
   3. Tankstellen
   4. Anlagen für sportliche Zwecke.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
   1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
   2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
   3. Vergnügungsstätten.

c) Nicht zulässig sind:
   1. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse I bis VI nach der Abstandserlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 31.03 1990.
   2. Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend genannten Warengruppen und Sortimente der Warengruppen- und Sortimentsliste führen:
      Nr. 1 bis 16 und 19.

GE_2 = **Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO** in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO

a) Zulässig sind:
   1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme der unter c) 2 genannten Einzelhandelsbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe die das Wohnen nicht wesentlich stören
   2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
   3. Tankstellen
   4. Anlagen für sportliche Zwecke.

b) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
   1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
   2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

c) Nicht zulässig sind:
   1. Vergnügungsstätten.
   2. Einzelhandelsbetriebe, die die nachfolgend genannten Warengruppen und Sortimente der Warengruppen- und Sortimentsliste führen:
      Nr. 1 bis 16 und 19.

SO Baumarkt = **Sonstige Sondergebiete mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 11 Abs.3 BauNVO**

Zulässig sind
Großflächige Einzelhandelsbetriebe, sofern sie ausschließlich die Warengruppen und Sortimente der Warengruppen- und Sortimentsliste Nr. 24 bis 27 führen:
Als Randsortimente sind zulässig die nachfolgend genannten Warengruppen und Sortimente der Warengruppen- und Sortimentsliste
Nr. 29 und 30 bis max. 1.000 m² Verkaufsfläche,
Nr. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 28 bis max. 100 m² Verkaufsfläche.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

GFZ = Geschossflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

VK=4500m² = maximale Verkaufsfläche von 4.500 m²

II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

O = Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

a = Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO, wobei die Gebäude über 50 m Länge in der offenen Bauweise zulässig sind.

GE/SO = Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
Die Überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die festgesetzte Baugrenze

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

BH, max. 12,0 m = maximale Bauhöhe
Die maximale Bauhöhe - ausgenommen untergeordnete Bauteile - darf bezogen auf die Höhe des nächstgelegenen Punktes der Straßenachse der Erwitter Straße nicht überschritten werden.

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

= Straßenbegrenzungslinie
= Verkehrsfläche
= Straßenbegleitgrün
= Straßenbegrenzungslinie

VERSORGUNGSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

= Elektrizität (Umformerstation)

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB u. § 12 BauNVO

St = Fläche für Stellplätze

GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BauO NW

Bei Neu- und Umbau von Stellplatzanlagen ist pro Parkstand (ca. 12,5 m²) eine Grünfläche von mind. 0,75 m² innerhalb der Stellplatzanlage nachzuweisen.
Pro 6 Stellplätze ist ein mittel- bis großkroniger hochstämmiger Laubbaum innerhalb der v.g. Grünfläche zu pflanzen.
Die Stellplatzflächen sind umschließend mit einem 3,0 m breiten Gehölzgürtel aus Bäumen und Sträuchern zu versehen.

ZU BELASTENDE FLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

= mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON LÄRM

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

= Innerhalb der so umgrenzten Fläche sind bei Um-, An- und Neubauten alle Fenster von Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 mir einem Dämmaß von Rw = 30 dB zu versehen.
Darüber hinaus sind bei Schlafräumen schallgedämmte Dauerlüftungen und Fenster der Schallschutzklasse 2 mit einem Dämmaß Rw = 30 dB einzubauen.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

= Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als Abschirmung - lückenlose zu pflanzende Bäume und Sträuchern von mind. 3,0 m Höhe Endzustand.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 BauGB
in Verbindung mit § 14 BauNVO

Entlang der B 55 (Berliner Straße) sind in einem Streifen von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Werbe- und Lichtanlagen, die nach ihrer Richtung und Höhe auf den Verkehrsteilnehmer der B 55 einwirken, unzulässig.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
in Verbindung mit § 9 FStrG

= Bahnanlage Bbg (Westf. Landeseisenbahn)

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= vorhandene Bebauung

= vorhandene Flurstücksgrenze

= vorhandene Bäume

C. KENNZEICHNUNG

= Sichtflächen, Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen

D. HINWEISE

Mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 vom 4.3.1969 aufgehoben.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX:02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

E. WARENGRUPPEN- UND SORTIMENTSLISTE

1. Nahrungsmittel
1.1 Flaschenbiere/-weinhandel
1.2 Brot, Konditorwaren
1.3 Getränke
1.4 Tabakwaren
2. Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren
2.1 Oberbekleidung o.a.S.
2.2 Heim- und Haustextilien, Wäsche
2.3 Schuhe, Lederwaren, Galanteriewaren
3. Feinkeramik und Glaswaren für den Haushalt
4. Antiquitäten, Kunstgegenstände, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Münzen
5. Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnische Geräte
6. Musikinstrumente, Musikalien
7. Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Sammelbriefmarken
8. Bücher, Zeitschriften, Zeitungen
9. Drogerieartikel, Reinigungsmittel, Kosmetika
10. Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck
11. Spielwaren
12. Optische und feinmechanische Erzeugnisse, Fotozubehör
13. Hausrat, Haushaltswaren (ohne Öfen, Herde)
14. Blumen
15. Kleintiere, Tierpflegeartikel u. Zubehör
16. Sportartikel, -bekleidung und -schuhe

17. Bodenbeläge, Bettwaren, Gardinen
18. Möbel
19. Öfen, Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen
20. Einzelhandel mit Kraft- und Schmierstoffen ~~(ohne Agrarkraftstoffe) sogleich: Heizungsöl~~
~~Tankstellen (Absatz in eigenem Namen)~~
21. Einzelhandel mit Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, -zubehör und- reifen
22. Zweiräder und Zubehör
23. Brennstoffe
24. Baustoffe, Bauelemente und Zubehör
25. Sanitär- u. Heizungsausstattung, Fliesen
26. Heimwerkerbedarf, Werkzeuge, Maschinen und Zubehör
27. Farben, Lacke, Tapeten, Malerei bedarf und Zubehör
28. Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf
29. Gartenbedarf: Pflanzen, Gartenmöbel, -geräte, -maschinen und Zubehör
30. Campingartikel, Sportgroßgeräte

F. ABSTANDSLISTE

gemäß dem Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.3.1990

Abstandsliste 1990

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte 2) des 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt; Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohöisen
		3	3.2 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 19 Produktionsstagen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mengen, die einschließlich der zugehörigen Trockenanlagen mehr als 500 Tonnen je Stunde verarbeiten
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	3.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln (in Fetten (?)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Mur. Zink- und Kupferschiefer)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Durchsatzgewicht und solche Induktionsöfen (?) (s. auch Sh. Nrn. 21 und 65)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Glasfasern unter Verwendung von Metall- oder Fetten (z.B. Steinfasern, Zemfasern) (?)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schlußfahrzeugen oder -schienen aus Metall in Fetten (?)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in Fetten (?)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchsten (?) Produktionsmengen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen und Legierungen mit Ausnahme von Anlagen zur Herstellung elektrischer Energie sowie Feuergießereien, Kupfer und Kupfer einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.14 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		18	8.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder ähnlichen Platten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperverwertung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft in einer Menge von mehr als 50 Tonnen je Tag verarbeitet oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	7.18 (2)	Produkte für oder mit Luftschiffahrt, Rückrollstreifen oder Strahltriebwerke
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverladung (mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (?)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
				a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
				b) bei Heizkraftwerken 100 MW übersteigt
		24	1.13 (2)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von aus der Teerverarbeitung oder Teer oder Teerwasser
		25	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementkalk
		26	3.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselguhr, Kieselsäure, Quarzit, Ton oder Tonerde
		27	3.5 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Durchsatzgewicht (?) (s. auch Sh. Nrn. 11 und 65)
		28	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Urandioxidpulver von Abmessungen (s. auch Sh. Nrn. 95 und 181)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.2 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen zum Brennen von Zement, Zementkalk hergestellt wird, soweit die Anlagen mehr als 500 Tonnen Produktion je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Zuckerrohr
		36	8.1 (1)	Anlagen zur mikrowellen oder vollständigen Bestrahlung von festen oder flüssigen Stoffen durch Sonnenenergie
		37	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von gasförmigen oder flüssigen Stoffen durch Bestrahlung mit Wärmebrech oder Verwendung als Reaktor (mit einer Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
	-	38	-	Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe Schlacke (z. B. Hüttenbetriebe)
	-	39	-	Anlagen zur Herstellung von Kernkraftwerken und Anlagen zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (?)
IV	300	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
				a) bei Heizkraftwerken von 150 MW bis 300 MW
				b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektronenspeicherringen einschließlich der Schaltbereich mit einer Übergangsleistung von 225 kV oder mehr (?)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas auch Glasfasern oder von Erzeugnissen aus Glas oder Glasfasern, die nicht für medizinische oder feinmechanische technische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Stra-Bentauschstoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Kalk oder Kalkhydrat oder Kalkmischungen oder Kalkhydrat oder Kalkmischungen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspältanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als vorgesehen, mehr als 24 Stunden ununterbrochen betrieben werden, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.2 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Acht-Tonnen-Lichtbogenofen oder Lichtbogenofen mit 50 t Und 20 t-Eisen Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne aus Metallen oder Metallgemischen mit einer Leistung von 8 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1 + 2) 3.16 (1) 3.17 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (?)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (?)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotorscheren mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmiermitteln, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartkohle, Elektrokohle), oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln, durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Stoffen mit organischen Beschichtungsstoffen oder mit sonstigen Trockenmaterialien sowie das Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von denen Emissionen zu erwarten sind, ausgenommen
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Trocken von Gitarbeiten, Mineralfasern oder heissen- oder tauchverzinken mit einer Leistung von einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen von
				a) Kunstharzen oder
				b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Trocken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teerölen oder heißen Bitumen oder bituminösen Massen oder Pechen oder Gemischen von Kalkmit mit heißen Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Imidieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Bitumen- oder Kunststoffbasis, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Teerpappen oder Gewebepappen mit Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus anorganischen Stoffen und anderen Lösungen
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Asphalt oder Pheniplatten, von Furan-Harzstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mit einer Leistung von einschließlich der zugehörigen Anlagen von 20 kg je Stunde oder mehr
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Bindemitteln oder anorganischen Kunstharzbindemittel
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gerbung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Brühen oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
				a) 15000 Mastgeflügelplätzen,
				b) 10000 Junghennenplätzen,
				c) 10000 Mastgeflügelplätzen,
				d) 1800 Mastschweineplätzen oder
				e) 680 Sauenplätzen
				oder mehr
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von
				a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
				b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere
				je Tag
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von anfallgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Tag
		71	7.8 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschlämmen von tierischen Darmen oder Magen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Kälbermagen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von tierischen oder pflanzlichen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Hufe
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Kadaver, ausgenommen Anlagen zum Lagern von Kadavern oder Teilen von Fischerei, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fisch verarbeitet werden, und
				– Anlagen, die nicht durch Nr. 80 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, ausgenommen Anlagen zum pflanzlichen Extraktionsmittel 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (1)	Anlagen zur Trocknung von Getreide, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von Getreidekeimen (Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb)
		78	6.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	8.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Lagern von Schüttgütern, die aufgrund ihrer Beschaffenheit stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Förderbändern, Greifern oder ähnlichen Geräten mit 10 t Bis oder mehr je Tag verarbeitet werden, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erzkahnen oder von Booten, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen verwendet wird
		80	-	Deponien für Hausmüll
		81	-	Autokinos (?)
		82	-	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern (?)
V	201	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (?)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.12 (1) 1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas oder Synthesegas oder Gemisch aus Gasen oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahlen verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen einschließlich der zugehörigen Anlagen zum Lagern, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	3.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Glas, Keramiker, Magnesit, Mineralfarben, Mischerdenkalk, Talkum, Ton, Tuff (Trafß) oder Zementklinker
		89	3.8 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	3.7 (1)	Anlagen zum Brennen von keramischen Erzeugnissen unter Verwendung von Brennstoffen mit einer Durchsatzkapazität von 75 kg oder mehr je Stunde oder Anlagen zum Brennen von Erzeugnissen aus Porzellanerde oder Steinzeug mit einer Durchsatzkapazität von 200 kg oder mehr je t Kapazität der Brennanlage, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Erzeugnissen aus diskontinuierlich und ohne Abhebbrennen betriebenen Brennöfen
		91	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Zementsteinen unter Zusatz Zusatz-druck
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (?)
		93	3.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuumgießanlagen, ausgenommen Anlagen zum Gießen Einsatzmenge von 1 t oder mehr unter Eisen, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne aus Metallen oder Metallgemischen mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		94	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 t je Stunde, Vakuumgießanlagen, ausgenommen Anlagen zum Gießen Einsatzmenge von 1 t oder mehr unter Eisen, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne aus Metallen oder Metallgemischen mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.6 (1 + 2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr Metallgewicht je Tag ausgenommen Anlagen zum Schmelzen von Edelmetallen
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
		97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metallerzeugnisse, Stahl oder Eisen, ausgenommen Anlagen zum Feuerverzinken
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben oder ähnlichen Befestigungsmitteln aus metallischen Rohmaterialien durch Druckumformen auf Automaten (?)
		99	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkesselanlagen) (?)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffsfahrzeugen oder -teilen aus Metall in geschlossenen Hallen (?)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (?)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumgießereien oder -pressen, von blei- oder cadmiumhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Verformung von Metallpulver durch Stanzpräge
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Aerosolen (Treibmittelgehalt)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Sechlorbenzol oder Sechlorbenzolhaltigen Stoffen
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Phosphorsäure oder Schäfelsäure oder Salpetersäure oder Wirkstoffe abgedeckt oder sonstiges gemischt, abgepackt oder angefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Grundstoffen oder Zwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Stoffen mit organischen Beschichtungsstoffen oder mit sonstigen Trockenmaterialien sowie das Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von denen Emissionen zu erwarten sind, ausgenommen
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationstiefdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit einer Leistung von weniger als 25 kg/m² Kapazität der Beschichtungsanlage oder Einsatz von 25 kg je Stunde oder mehr organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zum Beschichten von Gummiformhandschuhen oder zum Ausrüsten von Rohrkonsum mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 250 kg je Tag oder weniger beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanpulveraufetzen
		115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktion von
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
				a) 14000 bis weniger als 15000 Hennenplätzen,
				b) 20000 bis weniger als 10000 Junghennenplätzen,
				c) 20000 bis weniger als 10000 Mastgeflügelplätzen,
				d) 520 bis weniger als 1800 Mastschweineplätzen oder
				e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen
				auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum Schlachten von Tieren, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von Geflügel, Haustieren, Lebendfang oder Fischzuc